

**Einfache Anfrage Chandiramani-Rapperswil-Jona:
«Schutzmaskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler**

Der Bundesrat hat in der letzten Oktoberwoche die Massnahmen gegen das Corona-Virus landesweit strenger gemacht und dabei auch den Kantonen das Recht zugestanden, bezüglich Restriktionen noch weiter zu gehen. Umstritten sind vor allem die Maskenpflicht in den Sekundar- und Berufsschulen.

Das Vorgehen der St.Galler Regierung hat überrascht, galt anfangs als überlegend, mit Augenmass und gesundem Menschenverstand handelnd. Mit zunehmenden Covid-19-Fallzahlen kam plötzlich in der ganzen Schweiz eine Paniksituation auf. Unsere strengeren kantonalen Massnahmen sind offenbar nicht ganz freiwillig erfolgt, auf Druck des Bundesrats und der Nachbarkantone, vermutlich auch aus dem angrenzenden Ausland – alles aus Angst vor einem zweiten Lockdown und Schulschliessungen bzw. einer Rückkehr zum Fernunterricht in allen Schulen.

Man muss kein Medizinstudium gemacht haben um zu wissen, dass Masken, wenn nicht professionell angewendet, untauglich sind für den Virenschutz (Zitat WHO, BAG, diverse Virologen). Beim langen Tragen kommt es zu Mangel an Sauerstoff und CO₂-Stau, feuchten Augen und Atemwegen und Bakterienherden. Eltern von Schülern machen sich zu Recht Sorgen. Sauerstoff ist für die kognitiven Fähigkeiten unserer Jugend ausserordentlich wichtig.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist eine Maskenpflicht für Kinder vereinbar mit dem Kinderschutzartikel 11 (besonderer Schutz) in der Schweizerischen Bundesverfassung und der entsprechenden Gesetzgebung?
2. Wenn symptomlose (Covid-19) Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler (mit ärztlichem Attest vom Maskentragen befreit, z.B. wegen Asthma) von der Schule weggewiesen werden, inwieweit ist das eine strafbare Diskriminierung, Verbot gemäss Bundesverfassung (Art. 8) und Europäischer Menschenrechtskonvention (Art. 14), Verstoss gegen die Behindertengleichstellung?
3. Maskentragzwang – wann ist dies Drohung und Nötigung? Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zum Verhüllungsverbot geschrieben, dass jeglicher Zwang zur Gesichtsverhüllung gemäss Art. 181 StGB strafbar ist?
4. Lockdown und Corona-Bekämpfung haben etwa neun Verfassungsartikel durch Notrecht ausser Kraft gesetzt. Gemäss Art. 36 der Bundesverfassung ist der Kerngehalt der Grundrechte unantastbar bzw. kann nicht durch Notrecht ausser Kraft gesetzt werden. Was ist dieser «Kerngehalt»? Kann durch das Epidemie- und das befristete neue Covid-Gesetz und dessen angehängte Verordnungen die Verfassung ausser Kraft gesetzt werden?
5. Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesrat haben den Schulen empfohlen, Klassenräume häufig zu lüften oder die Fenster permanent offen zu lassen. Wie kann man erreichen, dass die Schülerinnen und Schüler bei Wintertemperaturen nicht frieren und sich erkälten?
6. Von März bis Juni 2020 sind die Corona-Fallzahlen stark gefallen – ohne Masken. Seit der Einführung der Maskenpflicht wieder extrem stark ansteigend – mit Masken. Ist das Verhältnismässigkeitsprinzip dieser behördlichen Massnahme (Art. 36 Bundesverfassung) hier erfüllt?
7. Wer haftet bei Langzeitschäden durch Gesichtsmasken (Pilze in der Lunge und den Atemwegen, Übersäuerung des Körpers usw.)? Welche Entschädigungen gibt es durch Bund und/oder Kanton, wenn Verletzungen und Schäden nachgewiesen werden können?
8. Welche internen und externen Experten beraten die St.Galler Regierung in Bezug auf die Covid-19-Pandemie?

9. Gibt es vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) bereits einen Wirkungsbericht über die Massnahmen gegen die Corona-Pandemie, speziell in Bezug auf Schutzmasken und wenn nein, wann wäre dieser verfügbar und wird er öffentlich?»

5. November 2020

Chandiramani-Rapperswil-Jona